



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH I - 20/18

MA 51 und Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein Gruppe

Badminton Hernals Wien, Prüfung der Internationalen

Badmintonmeisterschaften

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien prüfte auf Basis der von der Magistratsabteilung 51 gewährten Förderungen die Gebarung der Internationalen Badmintonmeisterschaften in den Jahren 2015 bis 2017. Das Projekt wurde im Betrachtungszeitraum jeweils mit 35.000,-- EUR gefördert.*

*Anzumerken war, dass der Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein Gruppe Badminton Hernals Wien seit dem Jahr 2018 die Internationalen Badmintonmeisterschaften nicht mehr ausrichtete und keine diesbezüglichen Förderungsmittel von der Magistratsabteilung 51 erhielt. Daraus resultierend bezogen sich die im gegenständlichen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen insbesondere auf allfällige künftige Förderungen bzw. Projektförderungen durch die Stadt Wien.*

*Vom Stadtrechnungshof Wien wurden bei der Vereinsorganisation und der Buchführung Verbesserungspotenziale festgestellt. Dies betraf unter anderem die Sicherstellung des im Vereinsstatut vorgesehenen Vieraugenprinzips und die Einhaltung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 im Hinblick auf Rechnungsprüfungen.*

*Hinsichtlich der Buchführung war festzuhalten, dass der Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein Gruppe Badminton Hernals Wien bei künftigen allfällig durch die Stadt Wien geförderten Projekten die Ableitung der entsprechenden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben aus der Vereinsbuchführung sicherzustellen hat. Ebenso wird verstärkt auf Zweckangaben auf den Belegen sowie auf die eindeutige Nachvollziehbarkeit der Zuordnung zu geförderten Projekten zu achten sein.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog das Projekt Internationale Badmintonmeisterschaften in den Jahren 2015 bis 2017 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum .....	7
1.3 Prüfungshandlungen.....	7
1.4 Prüfungsbefugnis.....	7
1.5 Vorberichte .....	7
2. Allgemeines .....	8
2.1 Internationale Badmintonmeisterschaften.....	8
2.2 Zweck des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines Gruppe Badminton Hernals Wien .....	8
2.3 Tätigkeiten des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines Gruppe Badminton Hernals Wien .....	9
2.4 Arten der Mitgliedschaft .....	9
3. Förderungen .....	10
4. Vereinsorganisation .....	11
4.1 Vereinsorgane .....	11
4.2 Beschlussfassungen.....	13
4.3 Vertretungsbefugnisse.....	14
4.4 Berichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer .....	16
5. Rechnungslegung.....	17
5.1 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.....	17

5.2 Buchführungsaufzeichnungen .....	18
6. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 51 .....	19
6.1 Förderungsantrag .....	19
6.2 Abrechnungsprüfung .....	19
7. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	23

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Projektes Internationale Badmintonmeisterschaften in den Jahren 2015 bis 2017 .....	20
--	----

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. ....	Absatz
ASKÖ.....	Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
E-Banking .....	Electronic Banking (Elektronisches Bankgeschäft)
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail .....	Elektronische Post
EUR.....	Euro
GJS.....	Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Infor- mation und Sport
GKU.....	Gemeinderatsausschuss für Bildung, Jugend, Infor- mation und Sport
inkl. ....	inklusive
lt.....	laut

Nr.....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
Pr.Z.....	Präsidentialzahl
rd. ....	rund
s.....	siehe
u.a. ....	unter anderem
VerG .....	Vereinsgesetz 2002
WAT.....	Wiener Arbeiter Turn- und Sportverband
WBH Wien.....	Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein Gruppe Bad- minton Hernals Wien kurz WAT Badminton Hernals Wien, Kurzform WBH Wien
z.B. ....	zum Beispiel
Zl. ....	Zahl
ZVR .....	Zentrales Vereinsregister

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand das Projekt Internationale Badmintonmeisterschaften, das vom Verein WBH Wien in den Jahren 2015 bis 2017 umgesetzt wurde.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der Magistratsabteilung 51 im genannten Prüfungszeitraum für das Projekt gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die Beurteilung der inhaltlichen Konzepte und die sportlichen Tätigkeiten des Vereines WBH Wien. Ebenso wurde die Überprüfung der gesamten Gebarung des Vereines WBH Wien als Nichtziel definiert. Es wurde jedoch im Zuge der Projektprüfung dort, wo es der Sachverhalt anbot, auf generelle Sachverhalte des Vereines WBH Wien eingegangen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Anzumerken war, dass der Verein WBH Wien in den Jahren 2018 und 2019 die Internationalen Badmintonmeisterschaften nicht mehr ausrichtete. Diese wurden im genannten Zeitraum vom Österreichischen Badminton Verband organisiert, der dafür auch von der Stadt Wien Projektförderungen erhielt.

Daraus resultierend wurden die geprüften Stellen darauf hingewiesen, dass die im gegenständlichen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen insbesondere im Hinblick auf künftige Förderungen bzw. Projektförderungen durch die Stadt Wien zu sehen und umzusetzen waren.

## **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 1. Halbjahr des Jahres 2019. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden in der 51. Kalenderwoche des Jahres 2018 und in der 2. Kalenderwoche des Jahres 2019 statt. Die Schlussbesprechungen wurden in der 34. Kalenderwoche durchgeführt.

Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017.

## **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews mit den geprüften Stellen.

Anzumerken war, dass es teilweise bei der zur Verfügungstellung der benötigten Unterlagen und Erklärungen aufgrund des im Jahr 2017 stattgefundenen Vorstandswechsels zu Verzögerungen kam. Der aktuelle Vorstand war jedoch sehr bemüht, diese für den Betrachtungszeitraum zeitnah beizubringen.

## **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 der Wiener Stadtverfassung verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 war in den jährlich zwischen der Magistratsabteilung 51 und dem Verein WBH Wien abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen festgelegt.

## **1.5 Vorberichte**

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

## **2. Allgemeines**

### **2.1 Internationale Badmintonmeisterschaften**

Die Internationalen Badmintonmeisterschaften, auch als Austrian Open bekannt, wurden seit dem Jahr 1965 ausgetragen. Beginnend mit dem Jahr 2006 fungierte der Verein WBH Wien als Ausrichter dieser Veranstaltung, die im Betrachtungszeitraum in der Wiener Stadthalle stattfand.

### **2.2 Zweck des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines Gruppe Badminton Hernals Wien**

2.2.1 Der Verein WBH Wien wurde im Jahr 1994 gegründet. Er war im Vereinsregister unter der ZVR-Zl. 815213784 eingetragen. Er ist ein Mitgliedsverein des ASKÖ WAT Landesdachverbandes Wien und ein Zweigverein des Wiener Arbeiter Turn- und Sportverbandes.

Da der Verein WBH Wien über keine eigenen Räumlichkeiten verfügte, fungierte die Wohnadresse der jeweiligen Obfrau bzw. des jeweiligen Obmanns als Vereinsadresse. So hatte der Verein WBH Wien im Betrachtungszeitraum seinen Sitz im 17. Wiener Gemeindebezirk. Durch die Neubestellung des Vereinsvorstandes änderte sich die Vereinsadresse Mitte des Jahres 2017. Aktuell hat der Verein WBH Wien seinen Sitz im 16. Wiener Gemeindebezirk.

2.2.2 Zweck des gemeinnützigen Vereines WBH Wien war die harmonische Ausbildung von Körper und Geist zur Gesunderhaltung und im Interesse aller Bevölkerungsschichten. Zur Erreichung des Vereinszweckes zählten gemäß den Vereinsstatuten u.a. Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im allgemeinen Übungsbetrieb. Ebenso waren in den Vereinsstatuten Veranstaltungen von Wettbewerben in allen betriebenen Sparten, die Abhaltung von Kursen sowie die Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen gleicher Ausrichtung und Idee angeführt.

## **2.3 Tätigkeiten des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines Gruppe Badminton Hernals Wien**

Neben der Ausrichtung der Internationalen Badmintonmeisterschaften im Betrachtungszeitraum hatte der Verein WBH Wien eine Bundesligamannschaft und weitere Mannschaften, die an Meisterschaften in unterschiedlichen Ligen teilnahmen. Ferner hielt der Verein WBH Wien u.a. für seine Mitglieder in allen Altersgruppen Trainingseinheiten ab. Die Mitglieder des Vereines WBH Wien nahmen lt. Angaben des Vereines WBH Wien u.a. auch an Wettkämpfen in Wien, national und international teil.

Seit September 2015 bot der Verein WBH Wien im Rahmen des Projektes "WIR +" WBH Wien invites refugges plus sportinteressierten Flüchtlingen an, einmal pro Woche Badminton zu spielen.

Zur Ausübung seiner Tätigkeiten neben den Internationalen Badmintonmeisterschaften nutzte der Verein WBH Wien Sporthallen bzw. Turnsäle, die von der Magistratsabteilung 51 verwaltet und vermietet wurden.

## **2.4 Arten der Mitgliedschaft**

2.4.1 Der Verein WBH Wien bestand lt. seinen Statuten aus ausübenden (aktiven) Kurs- und Vereinsmitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Alle ausübenden (aktiven) Kurs- und Vereinsmitglieder waren verpflichtet Mitgliedsbeiträge bzw. Kursmitgliedsbeiträge zu leisten. Ehrenmitglieder hatten keine Beiträge zu leisten.

Laut Verein WBH Wien betrug die Anzahl der zahlenden Mitglieder im Betrachtungszeitraum durchschnittlich 127. Der Verein WBH Wien gab an, dass die letzte Anhebung der Mitgliedsbeiträge bzw. Kursmitgliedsbeiträge zu Beginn der Saison 2015/16 erfolgte.

Da der Verein WBH Wien seine Eigeneinnahmen überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen bzw. Kursmitgliedsbeiträgen lukrierte, empfahl der Stadtrechnungshof Wien eine Evaluierung der Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. Kursmitgliedsbeiträge vorzunehmen.

2.4.2 Anhand der für den Betrachtungszeitraum vorliegenden Buchführungsunterlagen war es dem Stadtrechnungshof Wien nicht möglich, die Anzahl der zahlenden Mitglieder eindeutig zu verifizieren. Dies lag u.a. daran, dass bei den entsprechenden Buchungen der bezahlten Mitgliedsbeiträge in vielen Fällen eine Angabe des Beitragszeitraumes fehlte.

Dem Verein WBH Wien wurde empfohlen, verstärkt auf eine übersichtliche und nachvollziehbare Mitgliederverwaltung zu achten und dementsprechend in den Buchführungsunterlagen die bezahlten Mitgliedsbeiträge mit Zuordnung des Beitragszeitraumes durchgängig darzustellen.

### **3. Förderungen**

Für das Projekt Internationale Badmintonmeisterschaften stellte die Magistratsabteilung 51 dem Verein WBH Wien in den Jahren 2015 bis 2017 jährlich je 35.000,-- EUR an Förderungsmitteln zur Verfügung.

Die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates erfolgten in den Sitzungen vom 26. November 2014, Pr.Z. 03083-2014/0001-GJS, vom 23. September 2015, Pr.Z. 02517-2015/0001-GJS sowie vom 21. Oktober 2016, Pr.Z. 02826-2016/0001-GKU.

Darüber hinausgehend erhielt der Verein WBH Wien im Betrachtungszeitraum von der Stadt Wien keine Basisförderungen bzw. Förderungen für das gegenständliche Projekt. Jedoch förderte die Magistratsabteilung 17 in den Jahren 2016 und 2017 das vom Verein WBH Wien durchgeführte Projekt "WIR +" WBH Wien invites refugges plus. Im Jahr 2016 betrug der Förderungsbetrag 1.280,-- EUR, im Jahr 2017 waren es 2.260,-- EUR.

In diesem Zusammenhang war anzumerken, dass die im Jahr 2017 von der Magistratsabteilung 17 erhaltenen Förderungen in den Buchführungsunterlagen des Vereines WBH Wien als Sponsoring und nicht als Förderung ausgewiesen waren.

Dem Verein WBH Wien wurde empfohlen, künftig verstärkt auf eine richtige und nachvollziehbare Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben in den Buchführungsunterlagen zu achten.

#### **4. Vereinsorganisation**

Da der Verein WBH Wien über keine eigenen Vereinsräumlichkeiten verfügte, wurden die Vereinsunterlagen lt. Angabe des Vereines WBH Wien jeweils an den Privatadressen der Obfrau bzw. des Obmannes oder anderen Gruppen-Vorstandsmitgliedern aufbewahrt.

Wie sich zeigte, lagen der aktuell bestellten Obfrau nicht alle für die gegenständliche Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen vor. So mussten diese in einzelnen Fällen erst vom ehemaligen Vorstand angefordert werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein WBH Wien, künftig die Übergabe bzw. Aufbewahrung von vereinsrelevanten Unterlagen sicherzustellen und dabei auch die gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen zu beachten.

#### **4.1 Vereinsorgane**

4.1.1 Gemäß den Statuten bestand die Leitung des Vereines WBH Wien aus der Gruppen-Hauptversammlung und dem Gruppen-Vorstand. Ferner waren eine Gruppen-Kontrolle und ein Schiedsgericht eingerichtet.

Die Gruppen-Hauptversammlung, die mit der im VerG genannten Generalversammlung gleichzusetzen war, hatte alle drei Jahre stattzufinden. Zu ihren Aufgaben zählten u.a. die Wahl des Gruppen-Vorstandes und der Gruppen-Kontrolle und die Beschlussfassung über Berichte des Gruppen-Vorstandes und der Gruppen-Kontrolle. Letztere war mit den im VerG genannten Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern gleichzusetzen.

Der Gruppen-Vorstand bestand lt. Statuten aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und deren jeweiligen Stellvertretungen. Ebenso war eine technische Leiterin bzw. ein technischer Leiter und eine Jugendleiterin bzw. ein Jugendleiter Teil des Vorstandes. Somit umfasste der Vorstand acht Personen.

Gemäß Statuten hatte die Gruppen-Kontrolle aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen. Ihr oblag die laufende Prüfung der gesamten Vereinsgebarung und sie hatte der Gruppen-Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

4.1.2 Festzustellen war, dass die Funktionsperiode des Gruppen-Vorstandes und jene der Gruppen-Kontrolle in den Vereinsstatuten nicht festgelegt waren. Jedoch ging aus dem Protokoll der am 10. November 2014 stattgefundenen Gruppen-Hauptversammlung hervor, dass eine Verlängerung der Amtsperiode des Vorstandes von zwei auf drei Jahre beschlossen wurde.

Ebenso zeigten sich in den Vereinsstatuten unklare bzw. unvollständige Bestimmungen u.a. im Punkt der Gruppen-Kontrolle. Ferner gab der Verein WBH Wien an, dass die Gruppen-Kontrolle die Vereinsgebarung in der Praxis nicht laufend prüfte bzw. dies schwer umsetzbar war.

In diesem Zusammenhang war auch anzumerken, dass gemäß den Statuten des Vereines WBH Wien auch die Statuten des Hauptvereines - des Wiener Arbeiter Turn- und Sportverbandes - bindend waren. Aus den vorliegenden Unterlagen ging jedoch nicht eindeutig hervor, welche Festlegungen des Hauptvereines galten bzw. wo abweichende Festlegungen getroffen wurden.

Dem Verein WBH Wien wurde empfohlen, eine Überarbeitung seiner Statuten vorzunehmen. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass auch entsprechend den Vorgaben des VerG in den Statuten die Funktionsperioden des Gruppen-Vorstandes und der Gruppen-Kontrolle klar festgelegt sind.

Ferner waren die in den Statuten festgelegten Aufgaben der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu überdenken und im Bedarfsfall eine Anpassung vorzunehmen.

## **4.2 Beschlussfassungen**

4.2.1 Laut Verein WBH Wien fand am 10. November 2014 und am 19. Juni 2017 jeweils eine Gruppen-Hauptversammlung statt. Dem Stadtrechnungshof Wien konnte jedoch nur das Protokoll für die am 10. November 2014 stattgefundene Gruppen-Hauptversammlung vorgelegt werden. Dazu gab die aktuelle Obfrau an, dass die Protokollführung für die im Jahr 2017 stattgefundene Sitzung dem ehemaligen Gruppen-Vorstand oblag. Das diesbezügliche Protokoll stand dem neuen Gruppen-Vorstand jedoch nicht zur Verfügung, wodurch eine Vorlage an den Stadtrechnungshof Wien im Prüfungszeitraum nicht möglich war.

4.2.2 Anhand des vorliegenden Protokolls aus dem Jahr 2014 war erkennbar, dass die Gruppen-Kontrolle dem Verein WBH Wien für den geprüften Zeitraum u.a. eine korrekte Buchführung bescheinigte und seine Finanzen als ausgeglichen bezeichnete. Darauf basierend wurde die Entlastung des Gruppen-Vorstandes beschlossen.

Die Bestellung des neuen Gruppen-Vorstandes umfasste jedoch nur drei Personen und nicht wie in den Statuten vorgesehen acht Personen. So schienen im Protokoll lediglich die Namen des Obmannes, der Finanzreferentin und des Schriftführers auf.

Dem Verein WBH Wien wurde empfohlen, die statutengemäße Abhaltung von Gruppen-Hauptversammlungen jedenfalls einzuhalten und künftig verstärkt auf deren Dokumentation zu achten.

Ferner waren bei der Bestellung des Gruppen-Vorstandes die Festlegungen der Statuten des Vereines WBH Wien zu beachten. Gegebenenfalls sollte eine Anpassung der Statuten an die aktuellen Gegebenheiten vorgenommen werden.

4.2.3 Gemäß Vereinsstatuten hatte der Gruppen-Vorstand zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens zwei Sitzungen im Jahr abzuhalten. Seine Beschlüsse unterlagen der Genehmigung durch die Gruppen-Hauptversammlung, sofern sie nicht einem anderen Organ vorbehalten waren.

Laut Angabe des Vereines WBH Wien wurden bis Mitte des Jahres 2017 keine Protokolle über Sitzungen bzw. Beschlüsse des Gruppen-Vorstandes geführt. Dies war auch einer der Kritikpunkte der ehemaligen Gruppen-Kontrolle des Vereines WBH Wien.

Positiv war anzumerken, dass beginnend mit der Neubestellung des Gruppen-Vorstandes nun Protokolle der jeweiligen Sitzungen erstellt wurden. Die Einschau zeigte, dass darin die Arbeitspunkte des Gruppen-Vorstandes dokumentiert waren. Hinsichtlich der Dokumentation der Beschlussfassungen sah der Stadtrechnungshof Wien jedoch Verbesserungspotenzial. So war aus den Protokollen nicht durchgängig erkennbar, welche Beschlüsse der Gruppen-Vorstand vornahm.

Ferner war für den Stadtrechnungshof Wien aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, inwiefern die Beschlüsse des Gruppen-Vorstandes durch die Gruppen-Hauptversammlung genehmigt wurden.

Dem Verein WBH Wien wurde empfohlen, künftig verstärkt auf die Dokumentation von Beschlussfassungen des Gruppen-Vorstandes zu achten und die Nachvollziehbarkeit der Genehmigungen durch die Gruppen-Hauptversammlung sicherzustellen.

### **4.3 Vertretungsbefugnisse**

4.3.1 Gemäß Vereinsstatuten oblagen dem Gruppen-Vorstand die laufenden Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Positiv war anzumerken, dass die Statuten des Vereines WBH Wien ein Vieraugenprinzip vorsahen. So hatte die Obfrau bzw. der Obmann den Verein WBH Wien nach außen zu vertreten. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines WBH Wien mussten von ihr bzw. ihm oder deren Stellvertretung gefertigt werden und von der Schriftfüh-

rerin bzw. dem Schriftführer gegengezeichnet werden. In finanziellen Angelegenheiten hatte die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent gegenzuzeichnen.

4.3.2 Wie sich zeigte, wiesen die vom Verein WBH Wien für den Betrachtungszeitraum vorgelegten Verträge jeweils nur eine Unterschrift auf. Die Förderungsvereinbarungen mit der Magistratsabteilung 51 waren beginnend mit dem Antrag für das Jahr 2017 im Vieraugenprinzip unterfertigt. Das statutarisch vorgegebene Vieraugenprinzip wurde somit im Betrachtungszeitraum weitestgehend nicht eingehalten.

Dem Verein WBH Wien wurde empfohlen, künftig bei schriftlichen Ausfertigungen die Einhaltung des statutarisch festgelegten Vieraugenprinzips sicherzustellen.

4.3.3 Der Verein WBH Wien wickelte den unbaren Zahlungsverkehr über E-Banking ab, für das ein entsprechendes Onlinebanking-System zur Verfügung stand. Dafür gab es bis April 2016 zwei Geschäftsbankkonten, beginnend mit Mai 2016 führte der Verein WBH Wien nur noch ein Geschäftsbankkonto. Auf den Konten waren drei Personen des Vorstandes jeweils einzelzeichnungsberechtigt.

Hinsichtlich des Vieraugenprinzips gab der Verein WBH Wien an, dass bis zur Bestellung des neuen Gruppen-Vorstandes im Juni 2017 in den meisten Fällen die Freigabe bzw. Genehmigung einer Überweisung durch ein weiteres Leitungsorgan erfolgte. Eine diesbezügliche Dokumentation konnte dem Stadtrechnungshof Wien für den Betrachtungszeitraum nicht vorgelegt werden.

Seit der Bestellung des neuen Gruppen-Vorstandes wurden Online-Überweisungen primär von der Finanzreferentin des Vereines WBH Wien vorgenommen. Laut Verein WBH Wien war die Einführung einer doppelten Zeichnung jeder Online-Überweisung aus organisatorischen Überlegungen nicht vorgesehen. Ein Vieraugenprinzip wurde insofern eingehalten, indem der gesamte Zahlungsverkehr im Vereinsvorstand immer abgestimmt wurde. Ferner gab die aktuell bestellte Obfrau an, selbst laufend Einschau in die Online-Buchungsvorgänge zu nehmen. Eine diesbezügliche Dokumentation lag

jedoch nur dann vor, wenn Rechnungen elektronisch von einem Vorstandsmitglied an die Finanzreferentin übermittelt wurden.

Auch wenn der Verein WBH Wien aufgrund seiner Vereinsstruktur die Einführung einer doppelten Zeichnung nicht beabsichtigt, sah der Stadtrechnungshof Wien in der Sicherstellung des Vieraugenprinzips einen wesentlichen Eckpfeiler der Gebarungssicherheit. Ebenso verwies er auf das in den Statuten des Vereines WBH Wien festgelegte Vieraugenprinzip.

Dem Verein WBH Wien wurde empfohlen, die Einhaltung des im Statut für Finanztransaktionen festgelegten Vieraugenprinzips sicherzustellen. So waren im Sinn der Gebarungssicherheit jedenfalls Genehmigungen bzw. Kontrollen von Finanztransaktionen nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.3.4 Der bare Zahlungsverkehr (z.B. Einnahmen und die Verrechnung von Spesen) wurde über eine Handkasse abgewickelt. Die Handkasse wurde lt. Angaben des Vereines WBH Wien mangels eigener Vereinsräumlichkeiten immer in den jeweiligen Privatwohnungen von Vorstandsmitgliedern aufbewahrt. Inwiefern eine Kassenversicherung vorlag, konnte vom Verein WBH Wien nicht beantwortet werden.

Dem Verein WBH Wien wurde empfohlen, eine gesicherte Aufbewahrung der Handkasse sowie den Abschluss einer Kassenversicherung sicherzustellen.

#### **4.4 Berichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer**

Nach Vorgaben des VerG haben die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer die Finanzgebarung des Vereines WBH Wien innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu prüfen. Im Prüfungsbericht waren die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel ausdrücklich zu bestätigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sich-Geschäfte, war dabei besonders einzugehen.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurde den Betrachtungszeitraum betreffend nur ein Prüfungsbericht der Gruppen-Kontrolle des Vereines WBH Wien vorgelegt. Dieser war mit Juni 2017 datiert und umfasste die Prüfung der Finanzen für den Zeitraum 17. Oktober 2014 bis 3. Juni 2017.

Laut diesem Prüfungsbericht wurden der Gruppen-Kontrolle einmal jährlich im Rahmen einer Überprüfung alle angeforderten Belege vorgelegt. Die Gruppen-Kontrolle bestätigte in ihrem Bericht die statutengemäße Verwendung der Mittel für den gesamten Zeitraum der Rechnungsprüfung. Auf etwaige In-sich-Geschäfte - wie im VerG vorgesehen - wurde nicht eingegangen bzw. festgehalten, dass es keine In-sich-Geschäfte gab.

Dem Verein WBH Wien wurde empfohlen, künftig verstärkt auf die Einhaltung der Bestimmungen des VerG hinsichtlich der Durchführung von jährlichen Rechnungsprüfungen und der Erstellung der Prüfungsberichte zu achten.

Ferner war entsprechend den Bestimmungen des VerG in den Rechnungsprüfungsberichten auch auf In-sich-Geschäfte einzugehen.

## **5. Rechnungslegung**

### **5.1 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**

Der Verein WBH Wien war nach den Bestimmungen des VerG im Betrachtungszeitraum als kleiner Verein einzustufen. Demnach hatte er als Mindestanforderung binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und eine Vermögensübersicht zu erstellen.

Die Buchführung nahm der Verein WBH Wien selbst vor. Aus den vorliegenden Unterlagen war für den Stadtrechnungshof Wien nicht erkennbar, welchen Zeitraum das Geschäftsjahr des Vereines WBH Wien umfasste. Laut Angaben der aktuell bestellten Obfrau wickelte dieses vom Kalenderjahr ab und umfasste den Zeitraum 1. September bis 31. August.

Festzustellen war, dass der Verein WBH Wien seine Einnahmen und Ausgaben in elektronisch geführten Bankbüchern und Kassenbüchern darstellte. Eine Zusammenführung am Ende des Geschäftsjahres erfolgte nicht. Ferner erstellte der Verein WBH Wien im Betrachtungszeitraum für die jeweiligen Geschäftsjahre weder eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung noch eine Vermögensübersicht.

Ebenso zeigte sich, dass die Buchungen in den dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten jährlich elektronisch erstellten Bankbüchern bzw. Kassenbüchern nicht das jeweilige Geschäftsjahr umfassten. So betrafen beispielsweise die im Bankbuch dargestellten Geldflüsse des Geschäftsjahres 2014/15 den Zeitraum von 1. August 2014 bis 4. August 2015.

Durch diesen Tatbestand war es für den Stadtrechnungshof Wien nicht möglich, die Entwicklung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Vereines WBH Wien im Betrachtungszeitraum darzustellen und zu beurteilen.

Diesbezüglich wurde vom Verein WBH Wien angeführt, dass beginnend mit dem Geschäftsjahr 2017/18 die gemäß VerG vorgesehene Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht erstellt wurde. Ebenso wurden alle das Geschäftsjahr betreffenden Geldflüsse im Bank- bzw. Kassenbuch dargestellt. Da der Verein WBH Wien dem Stadtrechnungshof Wien zum Nachweis die diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung stellte, sah er von einer Empfehlung ab.

## **5.2 Buchführungsaufzeichnungen**

Der Verein WBH Wien erfasste - wie bereits erwähnt - seine Einnahmen und Ausgaben in elektronisch geführten Bankbüchern und Kassenbüchern, in dem die Geldflüsse chronologisch dargestellt waren. Dafür verwendete er eine Microsoft Office kompatible Freeware, in der Überschreibungen bzw. jederzeitige Änderungen von Einzeleinträgen sowie Summen oder Berechnungen möglich waren. Diese Aufzeichnungsart entsprach nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. So musste die Eintragung in die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen unveränderbar bzw. allfällige Änderungen jederzeit im Programm ersichtlich sein.

Dem Verein WBH Wien wurde empfohlen, Aufzeichnungen in einem den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden unveränderbaren EDV-System durchzuführen.

## **6. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 51**

### **6.1 Förderungsantrag**

6.1.1 Ansuchen für Sportveranstaltungen waren drei Monate vor der Veranstaltung bei der Magistratsabteilung 51 einzureichen. Das Ansuchen war unter Verwendung eines standardisierten Formulars online oder per Post unter Beilage eines Vereinsregisterauszuges und der Vereinsstatuten einzubringen.

Die Einschau in die Antragsunterlagen zeigte, dass den oben genannten Festlegungen entsprochen wurde.

Durch die Unterzeichnung einer Einverständniserklärung erklärte sich der Verein WBH Wien vollinhaltlich mit den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 51 einverstanden und bestätigte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Subventionsantrag.

6.1.2 Die Prüfung der Förderungsansuchen und der Vollständigkeit der beigelegten Unterlagen erfolgte in der Magistratsabteilung 51 im Vieraugenprinzip. Dabei wurden anhand einer Checkliste verschiedene Kriterien, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Förderungswürdigkeit war, überprüft. Unter anderem berücksichtigte die Magistratsabteilung 51 auch noch überfällige Abrechnungen bzw. offene Rückforderungen aus Vorperioden.

### **6.2 Abrechnungsprüfung**

6.2.1 Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel war binnen sechs Wochen nach der Beendigung des geförderten Projektes an die Magistratsabteilung 51 zu übermitteln.

Wie sich zeigte, kam es in allen Jahren des Betrachtungszeitraumes zu einer zweimaligen Fristerstreckung für die Vorlage der Abrechnungsunterlagen. Die entsprechenden Anträge des Vereines WBH Wien und die Urgegnen bzw. Genehmigungen durch die Magistratsabteilung 51 waren nachvollziehbar dokumentiert. Infolge langten die Abrechnungen innerhalb der von der Magistratsabteilung 51 gesetzten Nachfristen ein.

6.2.2 Die Abrechnung hatte unter Verwendung eines vorgegebenen Formulars zu erfolgen, wobei die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Projektes inkl. der Zahlungsnachweise zu belegen waren. Rechnungsbelege, die die Förderungssumme betrafen, waren im Original vorzulegen.

Festzustellen war, dass der Verein WBH Wien im Betrachtungszeitraum der Magistratsabteilung 51 jährlich eine gesonderte Abrechnung für das Projekt Internationale Badmintonmeisterschaften übermittelte. Abweichungen von den Plankosten waren dokumentiert. Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben (Beträge in EUR) des Projektes stellten sich lt. den vorliegenden Abrechnungsunterlagen wie folgt dar:

Tabelle 1: Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Projektes Internationale Badmintonmeisterschaften in den Jahren 2015 bis 2017

	2015	2016	2017
Förderungen Magistratsabteilung 51	35.000,00	35.000,00	35.000,00
Fachverbandsförderungen	14.860,00	5.661,67	7.240,00
Eigeneinnahmen	20.163,00	19.411,00	24.815,00
Personal	21.656,36	18.142,00	18.484,00
Preisgelder	11.650,00	15.690,00	17.820,70
sonstige Ausgaben	37.508,69	26.826,64	32.075,19
Ergebnis	-792,05	-585,97	-1.324,89

Quelle: Gesamtbelegaufstellung des Vereines WBH Wien, zusammenfassende Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

6.2.3 Um die Endabrechnung des Projektes Internationale Badmintonmeisterschaften auf Plausibilität zu prüfen, nahm der Stadtrechnungshof Wien Einschau in die Buchführungsunterlagen des Vereines WBH Wien.

Wie sich zeigte, waren aus den Buchführungsunterlagen des Vereines WBH Wien die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Projektes Internationale Badmintonmeisterschaften nicht zur Gänze nachvollziehbar. Dies war insbesondere darin begründet, dass in den Geschäftsjahren 2014/15 und 2016/17 in den Bank- und Kassenbüchern keine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Einnahmen und Ausgaben zum Projekt vorgenommen wurde.

Im Geschäftsjahr 2015/16 war die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zum Projekt Internationale Badmintonmeisterschaften weitestgehend nachvollziehbar. Jedoch waren einige Einnahmen und Ausgaben nicht in der der Magistratsabteilung 51 vorgelegten Abrechnung enthalten.

Ferner ging - über den Betrachtungszeitraum gesehen - in einigen Fällen der Zweck bzw. die Zuordnung der Belege zu den Internationalen Badmintonmeisterschaften nicht bzw. nicht eindeutig hervor.

Aus den oben genannten Gründen war es für den Stadtrechnungshof Wien nicht möglich, die Richtigkeit der im Zuge der Abrechnung angegebenen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Projektes anhand der Buchführungsunterlagen zu verifizieren bzw. zu bestätigen.

Dem Verein WBH Wien wurde empfohlen, bei künftigen durch die Stadt Wien geförderten Projekten die Ableitung der entsprechenden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben aus der Vereinsbuchführung sicherzustellen.

Ebenso hat der Verein WBH Wien verstärkt auf Zweckangaben auf den Belegen sowie auf die eindeutige Nachvollziehbarkeit der Zuordnung zu geförderten Projekten zu achten.

Wie in den nachfolgenden Punkten beschrieben, nahm die Magistratsabteilung 51 im Zuge der Abrechnungsprüfung schon einige Prüfungsschritte vor. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 51 jedoch, die bis dato gesetzten Prüfungs-

schritte insbesondere bei geförderten Projekten - wie im gegenständlichen Fall - um eine Zweckmäßigskeitsprüfung zu erweitern. Dies könnte durch Einschau in die Jahresabschlüsse der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers erfolgen.

6.2.4 Die Abrechnungsprüfung durch die Magistratsabteilung 51 erfolgte im Vieraugenprinzip. Das Prüfungsergebnis war in dem standardisierten Abrechnungsformular der Magistratsabteilung 51 sowie in Form von Aktenvermerken und E-Mails dokumentiert.

Im Betrachtungszeitraum lagen der Magistratsabteilung 51 für die Abrechnung jedenfalls Belege in der Höhe des Förderungsbetrages vor. Ferner übermittelte der Verein WBH Wien auf Anforderung der Magistratsabteilung 51 auch darüber hinausgehende Belege. Beginnend mit dem Jahr 2017 standen der Magistratsabteilung 51 für alle der in der Abrechnung enthaltenen Einnahmen und Ausgaben Belege zur Verfügung. Belege in der Höhe des Förderungsbetrages wurden im Zuge der Abrechnungsprüfung gestempelt und damit entwertet.

Die Gründe für Abweichungen von den Plankosten waren ebenso wie jene für von der Magistratsabteilung 51 nicht anerkannten bzw. nur teilweise anerkannten Belegen nachvollziehbar dokumentiert. So wurden beispielsweise Belege für Verpflegungskosten außerhalb der Veranstaltung entsprechend den Förderungsbedingungen der Magistratsabteilung 51 nicht anerkannt.

Ferner lagen, wie der Stadtrechnungshof Wien auch bei seiner stichprobenartigen Einschau feststellte, teilweise u.a. für die in der Abrechnung angeführten Ausgaben keine Zahlungsnachweise vor. Diese wurden ebenso von der Magistratsabteilung 51 nicht anerkannt.

6.2.5 Aufgrund des Ergebnisses der von der Magistratsabteilung 51 durchgeführten Abrechnungsprüfung kam es im Jahr 2015 zu einer Rückforderung an Förderungsmitteln in der Höhe von rd. 5.800,-- EUR. Die entsprechenden Gründe dafür waren ebenso wie die getroffene Ratenvereinbarung nachvollziehbar dokumentiert. Festzustellen war,

dass die Zahlung der letzten Rate und somit die vollständige Rückzahlung der anteiligen Förderungsmittel mit November 2016 erfolgte.

Abschließend wurde der Magistratsabteilung 51 empfohlen, bei Förderungen künftiger Projekte - wie den Internationalen Badmintonmeisterschaften - die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse in die Förderungsentscheidungen sowie Förderungsabrechnungen mit einzubeziehen.

## **7. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 51

Empfehlung Nr. 1:

Künftig wären zumindest bei geförderten Projekten, wie jene mit der Größenordnung der Internationalen Badmintonmeisterschaften, die in der Abrechnung angeführten Einnahmen und Ausgaben jedenfalls auf Zweckmäßigkeit zu prüfen. Dies könnte durch Einschau in die Jahresabschlüsse der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers erfolgen (s. Punkt 6.2.3).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Magistratsabteilung 51 prüft bereits im Zuge mehrerer Arbeitsschritte die Plausibilität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der jeweiligen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben. Die Empfehlung, darüber hinaus bei geförderten Projekten in der o.a. Größenordnung eine vertiefte Prüfung der Zweckmäßigkeit insbesondere durch Einschau in die Jahresabschlüsse vorzunehmen, wird künftig umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Bei Förderungen künftiger Projekte sind die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse in die Förderungsentscheidungen sowie Förderungsabrechnungen mit einzubeziehen (s. Punkt 6.2.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 51:

Die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien werden seitens der Magistratsabteilung 51 berücksichtigt und umgesetzt.

Empfehlungen an den Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein Gruppe Badminton Hernals Wien

Empfehlung Nr. 1:

Eine Evaluierung der Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. Kursmitgliedsbeiträge sollte vorgenommen werden (s. Punkt 2.4.1).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines Gruppe Badminton Hernals Wien:

Die Mitgliedsbeiträge bzw. Kursmitgliedsbeiträge werden evaluiert werden.

Empfehlung Nr. 2:

Künftig ist verstärkt auf eine übersichtliche und nachvollziehbare Mitgliederverwaltung zu achten und dementsprechend die bezahlten Mitgliedsbeiträge mit Zuordnung des Beitragszeitraumes in den Buchführungsunterlagen durchgängig darzustellen (s. Punkt 2.4.2).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines Gruppe Badminton Hernals Wien:

Die Mitgliederverwaltung wird übersichtlich gestaltet, sodass sichergestellt ist, dass leicht ersichtlich ist, wer den Mitgliedsbeitrag wann für welche Saison bezahlte.

Empfehlung Nr. 3:

Künftig ist verstärkt auf eine richtige und nachvollziehbare Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben in den Buchführungsunterlagen zu achten (s. Punkt 3.).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Künftig wird auf die richtige Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben in den Buchführungsunterlagen geachtet.

Empfehlung Nr. 4:

Bei einem Vorstandswechsel ist die Übergabe bzw. Aufbewahrung von vereinsrelevanten Unterlagen sicherzustellen und dabei auch die gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen zu beachten (s. Punkt 4.).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Bei einem Vorstandswechsel werden alle vereinsrelevanten Unterlagen übergeben, sodass diese jeweils bei der aktuellen Vereinsführung sind und die gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen eingehalten werden können.

Empfehlung Nr. 5:

Die Überarbeitung der Vereinsstatuten ist vorzunehmen. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass entsprechend den Vorgaben des VerG die Funktionsperioden des Gruppen-Vorstandes und der Gruppen-Kontrolle in den Statuten klar festgelegt sind (s. Punkt 4.1.2).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Die Statuten werden überarbeitet.

Empfehlung Nr. 6:

Die in den Statuten festgelegten Aufgaben der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer wären zu überdenken und im Bedarfsfall eine Anpassung vorzunehmen (s. Punkt 4.1.2).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Die in den Statuten festgelegten Aufgaben der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden überdacht und gegebenenfalls im Zuge der Änderung der Statuten angepasst.

Empfehlung Nr. 7:

Die statutengemäße Abhaltung von Gruppen-Hauptversammlungen ist einzuhalten und auf deren Dokumentation künftig verstärkt zu achten (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Die Gruppen-Hauptversammlungen werden in Zukunft statutenmäßig abgehalten und es wird dazu ein Protokoll geben.

Empfehlung Nr. 8:

Bei der Bestellung des Gruppen-Vorstandes sind die Festlegungen der Vereinsstatuten zu beachten. Gegebenenfalls sollte eine Anpassung der Statuten an die aktuellen Gegebenheiten vorgenommen werden (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Im Zuge der Statutenänderung werden die aktuellen Gegebenheiten bzgl. der Bestellung des Gruppen-Vorstandes überdacht und gegebenenfalls berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 9:

Künftig ist verstärkt auf die Dokumentation von Beschlussfassungen des Gruppen-Vorstandes zu achten und die Nachvollziehbarkeit der Genehmigungen durch die Gruppen-Hauptversammlung sicherzustellen (s. Punkt 4.2.3).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Die Beschlussfassung des Gruppen-Vorstandes wird in Zukunft besser dokumentiert. Der Genehmigungsvorgang durch die Gruppen-Hauptversammlung wird im Protokoll festgehalten.

Empfehlung Nr. 10:

Bei schriftlichen Ausfertigungen ist künftig die Einhaltung des statutarisch festgelegten Vieraugenprinzips sicherzustellen (s. Punkt 4.3.2).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Das statutarisch festgelegte Vieraugenprinzip wird bei schriftlichen Ausfertigungen angewandt.

Empfehlung Nr. 11:

Die Einhaltung des im Statut für Finanztransaktionen festgelegten Vieraugenprinzips ist sicherzustellen. Im Sinn der Gebarungssicherheit sind jedenfalls Genehmigungen bzw. Kontrollen von Finanztransaktionen nachvollziehbar zu dokumentieren (s. Punkt 4.3.3).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Das Vieraugenprinzip bei Finanztransaktionen wird sichergestellt werden.

Empfehlung Nr. 12:

Eine gesicherte Aufbewahrung der Handkasse sowie der Abschluss einer Kassenversicherung ist sicherzustellen (s. Punkt 4.3.4).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Eine gesicherte Aufbewahrung der Handkasse wird umgesetzt. Es wird keine gesonderte Kassenversicherung abgeschlossen werden, da einerseits die Haushaltsversicherung der Kassierin geringe Geldbeträge absichert und andererseits getrachtet werden wird, Bargeld umgehend bei der Bank einzuzahlen.

Empfehlung Nr. 13:

Künftig ist verstärkt auf die Einhaltung der Bestimmungen des VerG hinsichtlich der Durchführung von jährlichen Rechnungsprüfungen und der Erstellung der Prüfungsberichte zu achten (s. Punkt 4.4).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Die Rechnungsprüfung wird jährlich innerhalb der dafür geforderten Frist erfolgen, der dazugehörige Prüfungsbericht wird erstellt, wobei jeweils das VerG eingehalten wird.

Empfehlung Nr. 14:

Entsprechend den Bestimmungen des VerG ist in den Rechnungsprüfungsberichten auch auf In-sich-Geschäfte einzugehen (s. Punkt 4.4).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Im Zuge der Rechnungsprüfungsberichte wird auf In-sich-Geschäfte eingegangen.

Empfehlung Nr. 15:

Die Buchführungsaufzeichnungen sind in einem den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden unveränderbaren EDV-System durchzuführen (s. Punkt 5.2).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Für die Buchführung wird ein vom Finanzamt anerkanntes Programm verwendet werden. Diesbezügliche Erkundigungen laufen.

Empfehlung Nr. 16:

Bei künftigen durch die Stadt Wien geförderten Projekten ist die Ableitung der entsprechenden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben aus der Vereinsbuchführung sicherzustellen (s. Punkt 6.2.3).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Bei von der Stadt Wien geförderten Projekten werden die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben aus der Vereinsbuchführung klar ersichtlich sein.

Empfehlung Nr. 17:

Auf eine durchgängige Zweckangabe auf den Belegen sowie auf die eindeutige Nachvollziehbarkeit der Zuordnung zu geförderten Projekten ist zu achten (s. Punkt 6.2.3).

Stellungnahme des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe Badminton Hernals Wien:

Bei geförderten Projekten werden die Belege eindeutig nachvollziehbar zugeordnet werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2019